

Bundesgesetzblatt¹²⁵³

Teil I

G 5702

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 2016** **Nr. 25**

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 2016	Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen FNA: 450-2, 300-2, 860-5 GESTA: C080	1254
2. 6. 2016	Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV-Zuständigkeitsanpassungsverordnung) FNA: 2030-7-3-1, 2030-7-25-2, 2030-8-5-1, 2129-12-3, 2301-2-1, 454-1-1-1, 454-1-1-17, 50-1-12, 54-1-3, 705-1-8, 7102-43, 7133-3-2-6, 7134-2-1, 750-15-8, 805-3-14, 9232-14, 9241-23-28, 930-6-4, 930-6-7, 930-6-8, 940-9-2-1, 940-9-3-1, 940-9-3-2, 940-9-3-3, 940-9-12, 940-9-13, 940-9-15, 940-9-16, 940-9-18, 940-9-22, 9500-1-2, 9500-1-4, 9500-1-5, 9500-3-12, 9500-4-11, 9501-43, 9501-45, 9501-46, 9501-47, 9501-49, 9501-50, 9501-52, 9501-53, 9501-57, 9501-57, 9502-21, 9503-6, 9503-21, 9504-7, 9504-9, 9504-10, 9510-1-3-9, 9510-1-10, 9510-1-12, 9510-1-17, 9510-1-26, 9510-1-27, 9510-17-1, 9510-29, 9511-1, 9511-19, 9511-20, 9511-26, 9511-28, 9512-19-1, 9513-39, 9515-12, 9515-15, 9515-18-1, 9515-19, 9515-20, 9519-8, 9519-9, 940-9-32, 9510-1-30, 9512-21, 9515-10-1-25, 9515-10-1-26, 9515-10-1-27, 9515-10-1-28, 9515-10-1-29	1257

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1278
---	------

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Vom 30. Mai 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 299 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen“.
 - b) Der Angabe zu § 300 werden die Wörter „und im Gesundheitswesen“ angefügt.
2. § 300 wird durch die folgenden §§ 299a bis 300 ersetzt:

„§ 299a

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299b

Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 300

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
 2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
3. In § 302 wird die Angabe „des § 299“ durch die Wörter „der §§ 299, 299a und 299b“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „geschäftlichen Verkehr“ die Wörter „sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 81a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen organisieren für ihren Bereich einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1, an dem die Vertreter der Einrichtungen nach § 197a Absatz 1 Satz 1, der berufsständischen Kammern und der Staatsanwaltschaft in geeigneter Form zu beteiligen sind. Über die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches sind die Aufsichtsbehörden zu informieren.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In den Berichten sind zusammengefasst auch die Anzahl der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung, bei denen es im Berichtszeitraum Hinweise auf Pflichtverletzungen gegeben hat, die Anzahl der nachgewiesenen Pflichtverletzungen, die Art und Schwere der Pflichtverletzung und die dagegen getroffenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach § 81 Absatz 5, sowie der verhinderte und der entstandene Schaden zu nennen; wiederholt aufgetretene Fälle sowie sonstige geeignete Fälle sind als anonymisierte Fallbeispiele zu beschreiben. Die Berichte sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten; die Berichte der Kassenärztlichen Vereinigungen sind auch den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zuzuleiten.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen treffen bis zum 1. Januar 2017 nähere Bestimmungen über

1. die einheitliche Organisation der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 bei ihren Mitgliedern,
2. die Ausübung der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 2,

3. die Prüfung der Hinweise nach Absatz 2,
4. die Zusammenarbeit nach Absatz 3,
5. die Unterrichtung nach Absatz 4 und
6. die Berichte nach Absatz 5.

Die Bestimmungen nach Satz 1 sind dem Bundesministerium für Gesundheit vorzulegen. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen führen die Berichte nach Absatz 5, die ihnen von ihren Mitgliedern zuzuleiten sind, zusammen, gleichen die Ergebnisse mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen ab und veröffentlichen ihre eigenen Berichte im Internet.“

2. § 197a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen organisiert einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1, an dem die Vertreter der Einrichtungen nach § 81a Absatz 1 Satz 1, der berufsständischen Kammern und der Staatsanwaltschaft in geeigneter Form zu beteiligen sind. Über die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches sind die Aufsichtsbehörden zu informieren.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In dem Bericht sind zusammengefasst auch die Anzahl der Leistungserbringer und Versicherten, bei denen es im Berichtszeitraum Hinweise auf Pflichtverletzungen oder Leistungsmissbrauch gegeben hat, die Anzahl der nachgewiesenen Fälle, die Art und Schwere des Pflichtverstoßes und die dagegen getroffenen Maßnahmen sowie der verhinderte und der entstandene Schaden zu nennen; wiederholt aufgetretene Fälle sowie sonstige geeignete Fälle sind als anonymisierte Fallbeispiele zu beschreiben.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen trifft bis zum 1. Januar 2017 nähere Bestimmungen über

1. die einheitliche Organisation der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 bei seinen Mitgliedern,
2. die Ausübung der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 2,
3. die Prüfung der Hinweise nach Absatz 2,
4. die Zusammenarbeit nach Absatz 3,
5. die Unterrichtung nach Absatz 4 und
6. die Berichte nach Absatz 5.

Die Bestimmungen nach Satz 1 sind dem Bundesministerium für Gesundheit vorzulegen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen führt die Berichte nach Absatz 5, die ihm von seinen Mitgliedern zuzuleiten sind, zusammen, gleicht

die Ergebnisse mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ab und veröffentlicht seinen eigenen Bericht im Internet.“

Artikel 4

Inkrafttreten

3. In § 307 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „202“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 30. Mai 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

**Verordnung
zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden
an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(WSV-Zuständigkeitsanpassungsverordnung)**

Vom 2. Juni 2016

Auf Grund des Artikels 25 des WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217, 1223) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1
Änderung der
Bundeslaufbahnverordnung
(2030-7-3-1)**

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1) Nummer 12 Spalte 3 und Nummer 28 Spalte 3 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
2. In Anlage 4 (zu § 51 Absatz 1) werden in Spalte 1 jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den
höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes
(2030-7-25-2)**

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird der Ausbildungsplan wie folgt geändert:
 - a) Zu Ausbildungsabschnitt I werden in Spalte 3 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
 - b) Zu Ausbildungsabschnitt IV werden in Spalte 3 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 43 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
3. In § 49 wird der Ausbildungsplan wie folgt geändert:
 - a) Zu Ausbildungsabschnitt I 1 werden in Spalte 3 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

- b) Zu Ausbildungsabschnitt I 2 werden in Spalte 3 die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Maschinenwesen“ durch die Wörter „Fachstelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für Maschinenwesen“ ersetzt.
- c) Zu Ausbildungsabschnitt II 1 werden in Spalte 3 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- d) Zu Ausbildungsabschnitt II 2 werden in Spalte 3 die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken“ durch die Wörter „die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.
- e) Zu Ausbildungsabschnitt III 1 werden jeweils in Spalte 3 und 4 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
4. In § 51 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der
Verordnung über den Vorbereitungsdienst für
den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(2030-8-5-1)**

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2974) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, in § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, § 3 Absatz 4 Nummer 2, § 7 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 4 Spalte 3 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsver-

waltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 Spalte 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der** **See-Umweltverhaltensverordnung**

(2129-12-3)

Die See-Umweltverhaltensverordnung vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der** **Verordnung über die** **Raumordnung in der deutschen** **ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee**

(2301-2-1)

In Nummer 3.1.2 der Anlage (zu § 1) der Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee vom 21. September 2009 (BGBl. I S. 3107) werden in Satz 4 des Absatzes nach dem ersten Spiegelstrich zu Vorranggebieten die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der** **Verordnung über die** **Zuständigkeit der Wasser- und** **Schifffahrtsdirektionen für die Verfolgung** **und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten**

(454-1-1-1)

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3709), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 453–14, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das durch Artikel 151 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 46) geändert worden ist, wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.“

3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 7 **Änderung der** **BMVI-Bundesnichtraucherschutzgesetz-** **Zuständigkeitsverordnung**

(454-1-1-17)

§ 1 der BMVI-Bundesnichtraucherschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 5. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2347), die durch Artikel 222 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 letzter Spiegelstrich werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ werden durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „ihnen jeweils“ werden durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämter“ werden durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung der** **Unabkömmlichstellungsverordnung**

(50-1-12)

In § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e der Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung der
Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung**

(54-1-3)

Die Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), die zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderung der
Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung**

(705-1-8)

In § 9 Absatz 1 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Satz 1 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 265 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten**

(7102-43)

In § 7 Absatz 1 und § 24 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937; 1997 I S. 447), die zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der
Fünften Verordnung zum Waffengesetz**

(7133-3-2-6)

In § 1 Nummer 4 der Fünften Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 287 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der
Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

(7134-2-1)

In § 5 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung der
Festlandsockel-Bergverordnung**

(750-15-8)

Die Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 304 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
2. In § 43 werden die Wörter „dem Zentralen Meldekopf beim Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven“ durch die Wörter „der Zentralen Kontaktstelle des Bundes im gemeinsamen Lagezentrum See des Maritimen Sicherheitszentrums Cuxhaven“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der
Betriebssicherheitsverordnung**

(805-3-14)

In § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

(9232-14)

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der die Anlage 3 betreffenden Zeile die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 1 wird die Angabe zu dem Unterscheidungszeichen „BW“ wie folgt gefasst:
„BW Bundes-Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
(Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt)“.

Artikel 17
Änderung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
(9241-23-28)

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Südwest –“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK) bei der“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Südwest –“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

3. In § 27 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

4. § 35 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung der
Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs
(930-6-4)

Die Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1210), die zuletzt durch Artikel 502 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Seeverkehrsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“

2. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in deren Bezirk das Schiff seinen Heimathafen hat oder registriert ist“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung der
Verordnung zur
Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs
(930-6-7)

Die Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs vom 20. Januar 1981 (BGBl. I S. 101), die zuletzt durch Artikel 505 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Meldung ist an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu richten. Sie kann bei jedem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erstattet werden.“

2. In § 2 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in deren Bezirk das Binnenschiff seinen Heimathafen hat“, durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die die Anordnung nach § 5 erlassen hat“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ werden durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „im übrigen die Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „im Übrigen die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Verkehrssicherstellungsgesetz- Zuständigkeitsverordnung

(930-6-8)

Die Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), die zuletzt durch Artikel 506 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolizei- verordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz

(940-9-2-1)

In § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 853) werden die Wörter „Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Zulassung des Befahrens von Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen

(940-9-3-1)

In § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Zulassung des Befahrens von Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen vom 24. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 2117) werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechts- verordnungen nach dem Bundeswasserstraßen- gesetz über die Regelung des Betriebs von Anlagen

(940-9-3-2)

In § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebs von Anlagen vom 31. März 1970 (BGBl. I S. 315) werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebruchs

(940-9-3-3)

In § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebruchs vom 21. September 1971 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 42 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“

(940-9-12)

Die Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“ vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 776), die durch Artikel 108 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning“ durch die Wörter „Das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

(940-9-13)

In den §§ 3 und 5 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I

S. 1807) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schiffsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schiffsamt“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“

(940-9-15)

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1974) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Wasser- und Schiffsamt Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schiffsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schiffsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

(940-9-16)

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 211), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Wasser- und Schiffsämtern“ durch die Wörter „den Wasserstraßen- und Schiffsämtern“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schiffsamt des Bundes“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz

(940-9-18)

Die Anlage (zu § 1 Absatz 4) der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 159 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird die Spalte 3 „Rechtsgrundlage“ wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 17 werden die Wörter „Wasser- und Schiffsamt Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.

2. In den laufenden Nummern 18 und 19 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schiffsamtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.

3. In den laufenden Nummern 20 bis 22 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schiffsamtsdirektion Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern

(940-9-22)

Die Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1542) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schiffsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Wasser- und Schiffsämtern“ durch die Wörter „den Wasserstraßen- und Schiffsämtern“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Die örtlich zuständige Wasser- und Schiffsamtsdirektion des Bundes“ durch die Wörter „Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1, § 5 und § 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schiffsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Binnenschifferpatentverordnung

(9500-1-2)

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), die zuletzt durch Artikel 524 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a werden
 - a) die Wörter „Wasser- und Schiffsamtsdirektion West“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt und
 - b) die Wörter „auch für die Bezirke der anderen Wasser- und Schiffsamtsdirektionen,“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes, der Schiffsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schiffsverwaltung des Bundes, der Schiffsverwaltung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „örtlich zuständige Wasser- und Schiffsamtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schiffsamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Zuständige Behörde
- Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. § 6 bleibt unberührt.“
5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
7. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5a wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Fahrerlaubnis den Wasserschutzpolizeien der Länder mit, sofern der Inhaber des Befähigungszeugnisses seine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht erfüllt hat. Die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen können.“
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „5a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 23 Abs. 6“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Die zuständige Behörde teilt die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis den Wasserschutzpolizeien der Länder mit, wenn“.
10. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 3 und 6“ gestrichen.
11. In den Anlagen 1 bis 5 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion xxx“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile werden die Wörter „Ausstellende Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- b) In der letzten Zeile zur Unterschrift der ausstellenden Behörde werden die Wörter „ausstellende Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

13. In der Anlage 7 (Innenseiten) werden in der rechten Spalte die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

14. In der Anlage 8 (Innenseiten) werden in der rechten Spalte die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

15. In der Anlage 9 wird die Spalte „Zuständige Behörde“ gestrichen.

16. In der Anlage 10 werden in den Zeilen 8 und 19 jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Binnenschifffahrtskostenverordnung

(9500-1-4)

Die Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1 und § 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

(9500-1-5)

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 525 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde im Sinne des § 1.02 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“

bb) In Satz 2 wird

aaa) das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt und

- bbb) das Wort „gemeinsam“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.03 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Behörde im Sinne des § 3.02 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 3.03 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 2 und des § 3.07 Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämter“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion West“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- h) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Behörde für die Erteilung von Rheinpatenten, von vorläufigen Rheinpatenten, Streckenzeugnissen und Ersatzausfertigungen ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind auch zuständige Behörden“ durch die Wörter „ist auch zuständige Behörde“ ersetzt.
- j) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- „(11) Zuständige Behörden im Sinne des § 7.09 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.“
- k) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Behörde im Sinne des § 7.17 Nummer 2 Satz 2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- l) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 7.20 Nummer 1 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2 sowie im Sinne des § 7.20 Nummer 3 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- m) In Absatz 14 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die oder deren nachgeordnetes Wasser- und Schifffahrtsamt es erteilt hat“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- n) Absatz 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Behörde für die Erteilung und den Entzug des Radarpatentes im Sinne des § 6.03 Nummer 2, § 8.05 Nummer 1 und § 8.06 Satz 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind auch zuständige Behörden“ durch die Wörter „ist auch zuständige Behörde“ ersetzt.
- o) In Absatz 16 werden die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 werden in der Anlage D5 in Abschnitt I jeweils in Spalte 4
- a) in Zeile 1 zu Schifferpatent A die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ und
- b) in Zeile 2 zu Schifferpatent B die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Nordwest, Mitte, West, Südwest, Süd und Ost“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 34**Änderung der
Binnenschiffahrt-Übertragungsverordnung**

(9500-3-12)

Die Binnenschiffahrt-Übertragungsverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung der
Binnenschiffgüter-Berufszugangsverordnung**

(9500-4-11)

§ 2 Absatz 2 der Binnenschiffgüter-Berufszugangsverordnung vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1760), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2622) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Erlaubnisbehörde).“

Artikel 36**Änderung der
Wasserskiverordnung**

(9501-43)

Die Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107), die zuletzt durch Artikel 531 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden
 - aa) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann“ und
 - bb) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämtern“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern“ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung der
Donauschiffahrtspolizeiverordnung**

(9501-45)

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 532 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Halbsatz 1 und 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung der
Verordnung zur Einführung
der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

(9501-46)

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 533 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage ist, soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Diese kann die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest werden“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „sind neben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“

durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung der

Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung

(9501-47)

Die Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 534 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämter“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kennzeichen nach Nummer 1 ergeben sich aus dem fahrzeugzulassungsrechtlichen Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirkes in dem das zuteilende Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt seinen Sitz hat; Unterscheidungszeichen, die als Wunschkennzeichen gelten, sind nicht zu berücksichtigen.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kennzeichen, die auf der Grundlage der am 3. Juni 2016 geltenden Fassung dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten weiter.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „vom Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin aufgrund des § 1 Nr. 6“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 1 Nummer 6“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 9 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
6. Die bisherige Anlage 2 wird die einzige Anlage und wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Vorderseite des Musters werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bun-

des“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ und die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

- b) Auf der Rückseite des Musters werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ und die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der

Wassermotorräder-Verordnung

(9501-49)

In § 7 Satzteil vor Nummer 1 der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 535 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der

Fährenbetriebsverordnung

(9501-50)

Die Fährenbetriebsverordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), die zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 6 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 5 werden
 - a) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ und
 - b) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“
 jeweils durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der

Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

(9501-52)

Die Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 536 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „die vom Bundesminis-

terium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
 3. In § 6.29 Nummer 2 Buchstabe a der Anlage – Moselschifffahrtspolizeiverordnung – werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der

Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

(9501-53)

Die Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 537 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1, § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 und Absatz 5, § 6 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6, § 7 Absatz 2 Nummer 1, § 8 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 werden jeweils
 - a) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ und
 - b) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“
 ersetzt.
4. In der Anlage 2 werden in der Fußnote 1 die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsämtern“ durch die Wörter „den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern“ ersetzt.
5. In der Anlage 3 werden in der Kopfzeile die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

(9501-57)

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2015 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Diese kann die Zuständigkeit hinsichtlich örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter „Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen wird jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich“ durch die Wörter „Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

(9501-57)

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 538 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1.10 Nummer 1 Buchstabe s werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 1.12 Nummer 3 Satz 1 und Nummer 4 Halbsatz 1, § 1.13 Nummer 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nummer 2 Halbsatz 1, § 1.17 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4, § 1.24 Nummer 1, § 6.29 Nummer 4 Halbsatz 1 und § 8.09 Nummer 8 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
3. In § 4.06 Nummer 1 Buchstabe a Halbsatz 2 werden die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Stelle“ ersetzt.

4. § 8.13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Auf Wasserstraßen im Anwendungsbereich der Kapitel 21, 22 und 24 kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das nebenstehende Tafelzeichen E.24 gekennzeichnet:



Artikel 46
Änderung der
Binnenschiffsuntersuchungsordnung
(9502-21)

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), die zuletzt durch Artikel 539 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest mit den bei ihren Außenstellen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit den bei ihr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Außenstellen der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Untersuchungskommissionen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- e) In den Absätzen 8 und 9 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
- f) In Absatz 11 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 13 Absatz 1 und 4, §§ 14, 15 Absatz 1 Halbsatz 1 und Absatz 2, § 16 Absatz 1 Nummer 3, Anhang II Satz 1 und 2 des Hinweises in der Anlage Q, Anhang X § 2.02 Nummer 4 Satz 4, § 3.06 Nummer 2 Satz 1, § 8.03 Nummer 1 Satz 2, § 8.17 Satz 1 Satzteil vor Buchstabe a Halbsatz 1, § 9.02 Nummer 2 Satz 2, § 9.16 Nummer 2 Satz 1 Satzteil vor

Buchstabe a, § 10.01 Nummer 2 Satz 2, § 10.02 Buchstabe a, c und d, Anhang XI § 1.01 Satz 1, § 3.01 Nummer 1 Satz 1, § 3.05 Nummer 7 Satz 1, § 3.06 Nummer 8 Satzteil vor Buchstabe a, § 3.08 Nummer 4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2, §§ 3.09, 3.10 Nummer 2 und 3 Satz 1 und § 3.11 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Untersuchung von Amts wegen

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann Untersuchungen von Amts wegen nach Maßgabe des Anhangs II § 2.11 anordnen.“

6. In Anhang X § 2.06 Nummer 2 und § 3.02 Nummer 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

7. Anhang XI § 3.02 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Satz 1 werden
 - aa) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ und
 - bb) die Wörter „des Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“

ersetzt.

Artikel 47
Änderung der
Verordnung zur Einführung
der Lotsenordnung für den Oberrhein
(9503-6)

Die Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-6, veröffentlichten bereinig-

ten Fassung, die zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde nach den §§ 2, 4 Nummer 1 Satz 1, §§ 6, 7 Nummer 1, §§ 11, 12, 18, 20 und 21 ist für Bewerber, die zur Zeit der Antragstellung nach § 4 Nummer 1 oder nach den §§ 20 und 21 ihren Wohnsitz haben

1. am rechten Rheinufer zwischen der deutsch/schweizerischen Grenze unterhalb von Basel und Neuburgweier (ausschließlich), und

2. am rechten Rheinufer zwischen Neuburgweier (einschließlich) und Mannheim (einschließlich) oder am linken Rheinufer zwischen der Lautermündung und Ludwigshafen (einschließlich),

jeweils das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

(2) Zuständige Behörde für Bewerber, die keinen Wohnsitz im Bereich der in Absatz 1 genannten Rheinufer haben, sowie für die Überprüfung der Fahrtenhefte nach § 7 Nummer 3 ist jedes der in Absatz 1 genannten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Nummer 2 und des § 17 ist dasjenige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, welches das Lotsenpatent nach § 12 Nummer 1 ausgefertigt hat. Lotsenpatente, die auf der Grundlage der am 3. Juni 2016 geltenden Fassung dieser Verordnung erteilt sind, gelten als von dem nach Absatz 1 Nummer 2 zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ausgefertigt.

(4) Zuständige Behörde für den Erlass der Prüfungsordnung nach § 10 Nummer 3 ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“

2. In Artikel 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämtern“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern“ ersetzt.

3. In Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der

Sportbootführerscheinverordnung-Binnen

(9503-21)

Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 11 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung rechtfertigen können.“

3. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständige Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

c) In Absatz 6a Satz 1 werden

aa) die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt und

bb) die Wörter „übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und den“ gestrichen.

4. § 10b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständige Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Entscheidung nach § 10 Abs. 1 und 2 oder nach § 10a Abs. 2 und 5 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „entscheiden die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „entscheidet die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 49**Änderung der
Binnenschiffseichordnung**

(9504-7)

Die Binnenschiffseichordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), die zuletzt durch Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Schiffseichamt**

(1) Die Eichung von Schiffen obliegt der Zentralstelle mit ihrem Außendienst als Schiffseichamt.

(2) Die Kennbuchstaben des Schiffseichamtes und die Sitze des Außendienstes werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

3. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Außenstelle“ durch die Wörter „des Außendienstes“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eichung soll am ständigen Eichplatz an einem Sitz des Außendienstes stattfinden.“

5. § 39 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentralstelle kann mit der Wiederholung der Eichung den Außendienst eines anderen Sitzes als den ursprünglich damit befassten beauftragen.“

Artikel 50**Änderung der
Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung**

(9504-9)

Die Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569; 2003 I S. 130), die zuletzt durch Artikel 541 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ ersetzt.
2. In § 13 Nummer 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung der
Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung**

(9504-10)

In § 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, werden die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 52**Änderung der
Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung**

(9510-1-3-9)

Die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 27. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2152) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 und 3 und in § 7 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden

- aa) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ und

- bb) die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“

ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 53**Änderung der
Sportseeschifferscheinverordnung**

(9510-1-10)

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 12 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 4a Absatz 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und Absatz 1a Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 15a Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 54
Änderung der
Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See
(9510-1-12)

In § 2 Absatz 1 der Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 442), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 55
Änderung der
Seeanlagenverordnung
(9510-1-17)

Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 545 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Feststellung des Plans, die Plangenehmigung oder die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit die Einrichtung der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“
3. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird beteiligt, soweit die Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.“

Artikel 56
Änderung der
Verordnung über die Küstenschifffahrt
(9510-1-26)

Die Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 546 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 57
Änderung der
Anlaufbedingungsverordnung
(9510-1-27)

Die Anlaufbedingungsverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 4 der

Verordnung vom 1. März 2016 (BGBl. I S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In der Anlage werden
 - a) in der Nummer 2.5.2 Satz 1 die Wörter „für den Auslaufhafen örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ und
 - b) in der Nummer 7.2 die Wörter „des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ersetzt.

Artikel 58
Änderung der
Verordnung zur Durchführung
des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes
(9510-17-1)

Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 21 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämter Lübeck, Kiel-Holtenau, Brunsbüttel oder Tönning oder in den angrenzenden Häfen“ durch die Wörter „der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „der Wasser- und Schifffahrtsämter Hamburg oder Cuxhaven oder in den angrenzenden Häfen“ durch die Wörter „der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „der Wasser- und Schifffahrtsämter Bremen oder Bremerhaven oder in den angrenzenden Häfen“ durch die Wörter „der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsämter Emden oder Wilhelmshaven oder in den angrenzenden Häfen“ durch die Wörter „der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter“ ersetzt.
5. In § 4a werden die Wörter „des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund oder in den angrenzenden Häfen“ durch die Wörter „des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 1 sechster Spiegelstrich werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 59
Änderung der
Kostenverordnung für Amtshandlungen
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

(9510-29)

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 2016 (BGBl. I S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in § 1 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 60
Änderung der
Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung

(9511-1)

Die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Achten Abschnitts die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 27 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschifffahrtsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch

 1. in der Seeschifffahrtsstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände oder
 2. Schiffsunfälle, Brände oder sonstige Vorkommnisse auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern

beeinträchtigt oder gefährdet, so ist das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt oder

die Verkehrszentrale unverzüglich zu unterrichten.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.
5. In § 43 Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
6. In § 51 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Achten Abschnitts werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
8. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Schifffahrtspolizei

(1) Schifffahrtspolizeibehörden sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten, für die Seeschifffahrtsstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter; sie bedienen sich nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der Wasserschutzpolizei der Küstenländer sowie nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 des Seeaufgabengesetzes der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

(2) Örtliche Maßnahmen der Schifffahrtspolizei treffen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschifffahrtsstraße einem bestimmten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt übertragen. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.“

9. In § 57 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des nach § 55 Abs. 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes“ durch die Wörter „des nach § 55 Absatz 2 zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.
10. In § 60 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtssprengungen Nord und Nordwest werden, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich,“ durch die

Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

11. In § 61 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 61 **Änderung der** **Sportbootführerscheinverordnung-See**

(9511-19)

Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 13 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1a zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „den nach Absatz 1a zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „können die nach Absatz 1a zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3, 4, 5 Satz 2 und Absatz 6, § 8a Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 10 Absatz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schifffahrtspolizeibehörden sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten, für die Seeschifffahrtsstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter; diese bedienen sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sowie der Bundespolizei und der Zollverwaltung.“

5. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 62 **Änderung der** **Verordnung zu den Internationalen Regeln** **von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See** (9511-20)

Die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest können“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 63 **Änderung der** **Verordnung zur Einführung** **der Schifffahrtsordnung Emsmündung** (9511-26)

Die Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 3 § 17 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und Nord sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich“ durch die Wörter „die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter als Schifffahrtspolizeibehörden; sie bedienen sich“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Örtliche Maßnahmen der Schifffahrtspolizei trifft das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt. Wirkt sich eine Maßnahme in den Bezirk eines anderen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes aus, ist das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ebenfalls zuständig, wenn der zu regelnde Sachverhalt in seinem Bezirk zuerst eintritt. Wirkt sich eine Maßnahme im Bezirk eines anderen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes

im Anwendungsbereich dieser Verordnung aus, so ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung der See-Sportbootverordnung

(9511-28)

Die See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
2. In § 13 werden die Wörter „übergeordnete Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „können die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest jeweils für ihren Bezirk“ durch die Wörter „kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest jeweils für ihren Bezirk“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden
 - a) in der Kopfzeile die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ und

- b) nach dem letzten Satz auf der Vorderseite die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“

ersetzt.

7. In Anlage 3 (zu § 6 Abs. 2) werden in Fußnote 1 die Wörter „den Wasser- und Schifffahrtsämtern“ durch die Wörter „den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

(9512-19-1)

In § 9 Absatz 5 und Anlage 2 (zu § 9) Abschnitt A.1. Nummer 24 Buchstabe b zweite Spalte der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. September 2015 (BGBl. I S. 1664) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffeichamt“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung

(9513-39)

In § 24 Satz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Rievire

(9515-12)

Die Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Rievire vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515), die zuletzt durch Artikel 564 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufsichtsbehörde für Überseelotsen und für Seelotsen auf Seeschifffahrtsstraßen außerhalb der Rievire ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“

2. In der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) werden auf Seite 1 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt und die Wörter „Waterways and Shipping Directorate North“ gestrichen.
3. In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) werden auf Seite 2 die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 68
Änderung der
Allgemeinen Lotsverordnung
(9515-15)

§ 3 der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für die Seelotsreviere ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.“

Artikel 69
Änderung der
NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung
(9515-18-1)

In § 2 Absatz 4 der NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 565 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 70
Änderung der
Lotstarifverordnung
(9515-19)

Die Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2016 (BGBl. I S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erhoben und eingezogen. Diese kann Dritte mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

4. In der Anlage 2 werden in Abschnitt A Nummer 3.6 Satz 5 die Wörter „zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 71
Änderung der
Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung
(9515-20)

Die Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung vom 25. Februar 2014 (BGBl. I S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nummer 10 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.
2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Abschnitt „Spezifizierung zum Kurs/Modul VTS-Lehrgang“ werden jeweils in der Spalte „Rechtliche Grundlagen, National“ in den Zeilen 3 und 4 die Wörter „Außenstellen Nord und Nordwest“ gestrichen.
 - b) In dem Abschnitt „Spezifizierung zum Kurs/Modul Unfallmanagement“ werden in der Spalte „Inhalte“ in Zeile 2 die Wörter „Außenstelle Nord/Nordwest“ gestrichen.

Artikel 72
Änderung der
Verordnung über die
Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal
(9519-8)

Die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz. S. 9285), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2003 (BAnz. S. 11 853) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2, § 5 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

Artikel 73
Änderung der
Kanalsteuertarifverordnung
(9519-9)

In § 1 Absatz 5 Satz 2 Satzteil nach Nummer 2 Buchstabe b der Kanalsteuertarifverordnung vom 26. Oktober 2010 (BAnz. S. 3646), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2014 (BAnz. AT 07.04.2014 V3, AT 25.09.2014 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

Artikel 74**Änderung der
Verordnungen, die von einer
Wasser- und Schifffahrtsdirektion erlassen wurden****§ 1****Änderung der
Talsperrenverordnung
(940-9-32)**

Die Talsperrenverordnung vom 15. März 2013 (VkB. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann. Münden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ durch die Wörter „Das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 und § 18 werden jeweils die Wörter „Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ durch die Wörter „Das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 24 Absatz 1 Nummer 5 werden jeweils die Wörter „vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ durch die Wörter „von dem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann. Münden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 und § 13 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann. Münden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ durch die Wörter „dem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

7. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann. Münden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes“ ersetzt.

8. In § 21 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Verordnung über das Verbot des Befahrens
der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen
(9510-1-30)**

§ 3 der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2012 (VkB. S. 495), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2015 (VkB. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck“ durch die Wörter „dem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck“ durch die Wörter „dem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

b) Der amtliche Hinweis 2 zu Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck“ durch die Wörter „Das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 3**Änderung der
Sperr- und Warngebietverordnung
(9512-21)**

§ 3 der Sperr- und Warngebietverordnung vom 1. Juni 2012 (BAnz AT 11.06.2012 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BAnz AT 15.04.2013 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck“ durch die Wörter „das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 4**Änderung der
Ems-Lotsverordnung
(9515-10-1-25)**

In § 1 Absatz 12 der Ems-Lotsverordnung vom 25. Februar 2003 (BAnz. S. 3702), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2013 (BAnz AT 13.12.2013 V2) geändert worden ist, werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsamt Emden“ durch die Wörter „von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 5**Änderung der
Weser/Jade-Lotsverordnung
(9515-10-1-26)**

In § 1 Absatz 12 der Weser/Jade-Lotsverordnung vom 25. Februar 2003 (BAnz. S. 3703, 21 401), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2013 (BAnz AT 13.12.2013 V3) geändert worden ist,

werden die Wörter „das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „das jeweils zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 6**Änderung der
Elbe-Lotsverordnung
(9515-10-1-27)**

In § 1 Absatz 11 der Elbe-Lotsverordnung vom 8. April 2003 (BAnz. S. 9989), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2013 (BAnz AT 20.12.2013 V3) geändert worden ist, werden die Wörter „das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „das jeweils zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 7**Änderung der
NOK-Lotsverordnung
(9515-10-1-28)**

In § 1 Absatz 9 der NOK-Lotsverordnung vom 8. April 2003 (BAnz. S. 9991), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2008 (BAnz. S. 1549) geändert worden ist, werden die Wörter „das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „das jeweils zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

§ 8**Änderung der
Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung
(9515-10-1-29)**

In § 1 Absatz 9 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung vom 8. April 2003 (BAnz. S. 9994), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2008 (BAnz. S. 1550) geändert worden ist, werden die Wörter „das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch die Wörter „das jeweils zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ ersetzt.

Artikel 75**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 4. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/548 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Diammoniumphosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 95/1	9. 4. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 4. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/549 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Bentazon, Cyhalofopbutyl, Diquat, Famoxadon, Flumioxazin, DPX KE 459 (Flupyr-sulfuron-methyl), Metalaxyl-M, Picolinafen, Prosulfuron, Pymetrozin, Thiabendazol und Thifensulfuron-methyl ⁽¹⁾	L 95/4	9. 4. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 der Kommission vom 10. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Liquiditätsdeckung (ABI. L 64 vom 10.3.2016)	L 95/17	9. 4. 2016
–	Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABI. L 75 vom 22.3.2016)	L 95/20	9. 4. 2016
11. 4. 2016	Verordnung (EU) 2016/555 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik	L 96/1	12. 4. 2016
11. 4. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/556 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran	L 96/3	12. 4. 2016
7. 4. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/557 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 96/8	12. 4. 2016
11. 4. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2016/558 der Kommission zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung	L 96/18	12. 4. 2016
11. 4. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/559 der Kommission zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 96/20	12. 4. 2016
11. 4. 2016	Durchführungsverordnung (EU) 2016/560 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Molke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 96/23	12. 4. 2016
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 4. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/561 der Kommission zur Änderung von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 hinsichtlich des Musters der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 96/26	12. 4. 2016
29. 1. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehende Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind	L 97/1	13. 4. 2016
12. 4. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/569 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 97/6	13. 4. 2016
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 206/2009 der Kommission vom 5. März 2009 über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 (ABl. L 77 vom 24.3.2009)	L 97/14	13. 4. 2016
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/415 vom 21. März 2016 zum Widerruf der Annahme des Verpflichtungsangebots zweier ausführender Hersteller und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/577/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 75 vom 22.3.2016)	L 98/6	14. 4. 2016
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/466 des Rates vom 31. März 2016 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 85 vom 1.4.2016)	L 98/6	14. 4. 2016
14. 4. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/576 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 hinsichtlich des Stoffs „Rafoxanid“ ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 99/1	15. 4. 2016
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/2448 des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L 345 vom 30.12.2015)	L 99/34	15. 4. 2016
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003)	L 99/34	15. 4. 2016
6. 4. 2016 Verordnung (EU) 2016/567 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlorantraniliprol, Cyflumetofen, Cyprodinil, Dimethomorph, Dithiocarbamaten, Fenamidon, Fluopyram, Flutolanil, Imazamox, Metrafenon, Myclobutanil, Propiconazol, Sedaxan und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 100/1	15. 4. 2016
15. 4. 2016 Verordnung (EU) 2016/582 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 hinsichtlich der Analyse auf anorganisches Arsen, Blei und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie hinsichtlich bestimmter Leistungskriterien für die Analyse ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 101/3	16. 4. 2016

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 4. 2016	Verordnung (EU) 2016/583 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1332/2011 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen für die Nutzung des Luftraums und gemeinsamer Betriebsverfahren für bordseitige Kollisionswarnsysteme ⁽¹⁾	L 101/7	16. 4. 2016
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016)	L 101/33	16. 4. 2016
13. 4. 2016	Verordnung (EU) 2016/580 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik	L 102/1	18. 4. 2016
15. 4. 2016	Verordnung (EU) 2016/591 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen für den Ankauf von Butter und Magermilchpulver	L 103/3	19. 4. 2016
1. 3. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht ⁽¹⁾	L 103/5	19. 4. 2016
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		